



Ortenaukreis

Die Stelle der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Schutterwald (ca. 7.200 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01.10.2019 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Schutterwald mit seinen beiden Ortsteilen Höfen und Langhurst und einem regen Vereinsleben liegt im Ortenaukreis, ca. 5 Kilometer von der Stadt Offenburg entfernt und ist Mitglied in verschiedenen Zweckverbänden. Weitere Informationen über Schutterwald finden Sie unter www.schutterwald.de.

Die Wahl findet am **Sonntag, 07.07.2019**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 21.07.2019** statt.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 10.06.2019, 18.00 Uhr schriftlich beim Bürgermeisteramt Schutterwald, Kirchstr. 2, 77746 Schutterwald, z. H. des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Ludwig Bindner, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 08.07.2019 und endet am Mittwoch, 10.07.2019, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Für die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber findet eine öffentliche Vorstellung am 01.07.2019 um 19.00 Uhr in der Mörburghalle I statt.